Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 3647

Der Bundesminister der Finanzen
IV - S 6745 - 16/52

Bonn, den 17. Juli 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Kleine Anfrage Nr. 281 der Fraktion der CDU/CSU - Nr. 3470 der Drucksachen - Verkehrsteuer für Personenbeförderung

Zu der Kleinen Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

Die Erhebung der durch das Gesetz vom 2. Juli 1936 zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes vom 29. Juni 1926 (RGBl. 1936 I S. 531) eingeführten Beförderungsteuer für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen ist in den Zweiten Vorläufigen Durchführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1936 zum Gesetz zur Änderung des Beförderungsteuergesetzes (RGBl. 1936 I S. 1131) im einzelnen geregelt. § 42 dieser Durchführungsbestimmungen schreibt für den grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr die Erhebung der Steuer durch die für den Grenzübergang jeweils örtlich zuständige Grenzzollstelle vor. Im § 8 der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über die Durchführung des Beförderungsteuergesetzes vom 18. April 1951 (BStBl. I S. 107) ist diese Regelung beibehalten worden. Sie bezweckt die restlose steuerliche Erfassung aller Beförderungen im grenzüberschreitenden Verkehr. Daß die Erhebung der Beförderungsteuer durch die Grenzzollstellen zu unerträglichen Verzögerungen bei der Abfertigung der Kraftfahrzeuge führe, trifft nach den mir vorliegenden Unterlagen nicht zu. Die Oberfinanzdirektionen haben mir berichtet, daß die zollrechtliche, devisenrechtliche und paßrechtliche Abfertigung eines Reiseomnibusses mit 30 Fahrgästen etwa 15 bis 30 Minuten im Durchschnitt erfordere. Die beförderungsteuerliche Abfertigung benötige keinen zusätzlichen Zeitaufwand, da sie, soweit erforderlich, von einem besonderen Beamten während der Zoll-, Devisen- und Paßkontrolle vorgenommen werde. Längere als die angegebenen Wartezeiten hätten regelmäßig ihren Grund nicht in der Erhebung der Beförderungsteuer, sondern darin, daß entweder mehrere Reiseomnibusse gleichzeitig eintreffen oder daß sich bei der Zoll-, Devisen- oder Paßkontrolle Unstimmigkeiten ergeben.

Diese Angaben der Oberfinanzdirektionen decken sich mit den Wahrnehmungen der Referenten meines Hauses gelegentlich ihrer Dienstbesuche bei Grenzkontrollstellen.

Ich sehe hierin keinen Anlaß, eine Änderung der gesetzlichen Vorschrift über die Zuständigkeit für die Erhebung der Beförderungsteuer im grenzüberschreitenden Linien- und Gelegenheitsverkehr in die Wege zu leiten.

Schäffer

Druck: Peter Meier, Buisdorf-Siegburg